

Stadt Klütz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: SV Klütz/19/13903			
Federführend: Bürgeramt	Status: öffentlich Datum: 15.10.2019 Verfasser: Longerich, Arne			
Verordnung des Amtes Klützer Winkel über das Führen von Hunden hier: Festlegung von Bereichen in der Stadt in denen Leinenzwang notwendig ist				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Stadtvertretung Klütz Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz				

Sachverhalt:

Die örtliche Ordnungsbehörde – der Amtsvorsteher des Amtes Klützer Winkel - prüft aktuell den Erlass einer Verordnung über das Führen von Hunden im Amtsgebiet.

Gemäß § 7 Abs. 6 Hundehalterverordnung Mecklenburg-Vorpommern (HundehVO M-V) ist die örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, **wenn** dies aufgrund der **örtlichen Verhältnisse erforderlich** ist. Die Erforderlichkeit ist nun zu prüfen.

Lt. § 1 Abs. 3 HundehVO M-V ist es verboten, Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums ohne Aufsicht frei laufen zu lassen. Hunde, die zu Versammlungen, Umzügen, Volksfesten, sonstigen öffentlichen Veranstaltungen sowie an Orte mit großen Menschenansammlungen und in öffentliche Verkehrsmittel, Verkaufsstätten oder Tiergärten mitgenommen werden, sind an der Leine zu führen. Folglich stellt sich die Frage, ob in der Stadt Klütz aufgrund örtlicher Verhältnisse zusätzliche Bereiche festgelegt werden sollen, in denen ein Leinenzwang erforderlich ist.

Die *Gemeinde Ostseebad Boltenhagen* hat beispielsweise mitgeteilt, dass in folgenden Bereichen ein Leinenzwang erlassen werden soll: *Kurpark, Seebrücke, Mittel- und Strandpromenade, Ostseepromenade und Strand außer Hundestrand*.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschliesst, dass in folgenden Bereichen der Stadt Klütz ein Leinenzwang durch die örtliche Ordnungsbehörde erlassen werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

- Keine